

SANI-FONDS LEISTUNGSORDNUNG 2022 – 2023

Zahnsperange

Sani-Fonds hat aufgrund der für das Jahr 2021 – 2022 geltenden Leistungsordnung für Zahnsperangen beschlossen, die Verlängerung der Leistung unter den gleichen Bedingungen für ein weiteres Jahr, und zwar für 2022 – 2023, aufrechtzuerhalten.

Sämtliche Leistungen stehen den Eingeschriebenen, dem/der jeweils zu Lasten lebenden Ehepartner/in sowie seinen/ihren minderjährigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu, bei freiwilliger Erweiterung des Versicherungsschutzes auf andere Familienmitglieder¹ wird vorliegende Leistungsordnung auf die zahlenden Mitglieder der Familiengemeinschaft² angewandt, die von jener für den/die Versicherungsnehmer/in abweicht.

1) Zahnsperange

Leistungen von Fachärzten oder privaten, nicht mit dem nationalen bzw. Landesgesundheitsdienst vertragsgebundene Einrichtungen (einschließlich Leistungen in freiberuflicher innerbetrieblicher Tätigkeit)

Der Gesundheitsplan sieht die Erstattung der von dem/der Versicherungsnehmer/in getragenen Kosten vor, bis zu einem Höchstbetrag von

- € 950,00 für herausnehmbare Zahnsperangen;
- € 1.300,00 für festsitzende Zahnsperangen.

Die oben angeführten Höchstbeträge werden einmalig pro begünstigte Person erstattet.

Notwendige Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag um Rückerstattung
- Bezahlte Rechnungen oder Zahlungsbelege (es werden nur Rechnungen/Quittungen zurückerstattet, welche innerhalb von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum zur Rückerstattung eingereicht werden, sofern der Eingeschriebene zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß versichert war).
- Bericht des Zahnarztes über den Verlauf der Arbeiten

Der Fonds behält sich das Recht vor zusätzliche Unterlagen anzufordern, um eine ordnungsgemäße Bewertung der Anfrage oder die Überprüfung der Richtigkeit der eingereichten Dokumente durchzuführen.

Greifen des Versicherungsschutzes

Diese Leistung wird beschränkt auf ein Jahr erbracht und zwar von 00.00 Uhr des 01. August 2022 bis 00.00 Uhr des 01. August 2023 für alle von den Unternehmen bzw. Organisationen beim Fonds eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen, sowie für alle weiteren Begünstigten, wie in der vorliegenden Leistungsordnung, im Statut und in der Geschäftsordnung von Sani-Fonds vorgesehen.

Für die allgemeinen Vertragsbedingungen wird auf die derzeit gültige Leistungsordnung von Sani-Fonds verwiesen.

¹ Zahlende Familienmitglieder: nicht zu Lasten lebender Ehepartner oder in eheähnlicher Beziehung lebende Person, minderjährige Kinder über 12 Monate, zu Lasten lebende volljährige Kinder bis zum vollendeten sechszwanzigsten Lebensjahr, zu Lasten lebende volljährige Kinder mit dauerhafter Zwei-Drittel-Invalidität ohne Altersbegrenzung.

² Die Familiengemeinschaft besteht aus dem Inhaber der Versicherungspolize (nicht zu Lasten lebender Ehepartner oder in eheähnlicher Beziehung lebende Person des eingeschriebenen Arbeitnehmers oder des eingeschriebenen Betriebsinhabers), zu Lasten lebende Kinder über 18 Jahren bis zum vollendeten sechszwanzigsten Lebensjahr, zu Lasten lebende volljährige Kinder mit dauerhafter Zwei-Drittel-Invalidität ohne Altersbegrenzung.

[Anmerkung: das Original dieses Dokumentes wurde in italienischer Sprache verfasst und wurde in dieser Fassung von den zuständigen Gremien genehmigt. Bei Unklarheiten und im Zweifelsfalle gilt deshalb der italienische Text.]

Anhang in Ergänzung zum LEISTUNGSKATALOG SANI-FONDS “Zahnspange”

Mit diesem Anhang soll die in der Leistungsordnung “Zahnspange” vorgesehene Leistung im Detail beschrieben werden. Die Leistung betrifft einzig und allein kieferorthopädische Behandlungen (festsitzend oder herausnehmbar) zur korrekten Ausrichtung eines gesamten Kieferbogens (oder zwei) und der Erweiterung des Gaumens, zum Zwecke einer korrekten Kaufunktion, einer besseren Mundhygiene und einer verbesserten Gesichtsästhetik. Zentrale Zielsetzung ist die bestmögliche Zahnstellung des Patienten zu erreichen. Die Voraussetzung, um den Beitrag zu erhalten, sind folgende:

ZUM BEITRAG ZUGELASSEN:

ZAHNSPANGE, FESTSITZEND ODER HERAUSNEHMBAR

Zahnmedizinische Apparatur, mit der Kiefer- und Zahnfehlstellungen korrigiert werden - schief oder eng stehende Zähne, Diastema (Zahnlücke), Zahn-Agenesie (Fehlen eines Zahnes), Kreuzbiss usw. -, indem Kraft auf die Zähne ausgeübt wird: diese Kräfte werden auf den Zahnhalteapparat (Kieferknochen, Bindegewebe, Zahnfleisch) übertragen. So werden die Zähne in die korrekte Position gebracht und die Kaufunktion sowie die Gesichtsästhetik verbessert.

Anmerkung: eine Invisalign Behandlung ist als herausnehmbarer Aligner zu betrachten, also der herausnehmbaren Zahnspange gleichzusetzen, siehe www.invisalign.de.

Das gilt auch für anders benannte Behandlungsmethoden, wo aber der Begriff vom unsichtbaren und herausnehmbaren Aligner derselbe ist.

NICHT ZUM BEITRAG ZUGELASSEN:

a) SCHIENE:

Weiche oder harte Schienen, die eingesetzt werden, um die Auswirkungen von Zähneknirschen und Unterkieferfehlstellung zu vermeiden bzw. zu lindern, wie z.B. frühzeitige Abnützung der Zähne, Schmerzen am Kiefergelenk, Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, Nackenschmerzen und Rhachialgien.

b) ZAHNSPANGE ZUR EXTRUSION EINES EINZELENE ZAHNES

Zahnmedizinische Apparatur, eingesetzt auf einen halben Kieferbogen, um einen einzelnen Zahn zu „verschieben“, z.B. um ihn dann wieder mit einer Krone wiederherzustellen oder als Stift für eine Brücke zu benutzen.

c) ALLE kieferorthopädischen Behandlungen (festsitzend oder herausnehmbar), die nicht allein der korrekten Ausrichtung eines gesamten Kieferbogens (oder zwei) dienen.

Wie die Leistungsordnung, beschreibt der vorliegende Anhang die Eigenschaften der erstattbaren kieferorthopädischen Leistungen. Es wird folglich darauf hingewiesen, dass jedwede andere Leistung, die nicht angeführt ist, vom Sani-Fonds nicht positiv bewertet werden kann.

Im Falle von Zweifeln bei der Auslegung sind die Eingeschriebenen aufgefordert, sich vorab bei Sani-Fonds zu erkundigen, ob ihre Behandlung unter die oben angeführten erstattbaren Leistungen einzureihen ist.